

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche (min. 16 Jahre alt) unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr in den Diskotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vollmacht können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Diskothek nach 24:00 Uhr ermöglichen. Diese Vollmacht muss vom Jugendlichen mitgeführt werden. Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls in der Diskothek befinden.
Des Weiteren muss eine Kopie des Personalausweises eines Elternteils vorliegen.

Vollmacht

Die Eltern / Elternteil (**Hier Name der Eltern eintragen**)

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr. 2 JuSchG die Aufgaben der Personenfürsorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter (**Hier Name des Jugendlichen eintragen**)

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthalts bei der Veranstaltung mit Disco SoS am _____
in _____ auf nachgenannte erziehungsbeauftragte Person
(**Hier Name der Aufsichtsperson eintragen**)

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Datum u. Unterschrift Eltern /Elternteil
(Personensorgeberechtigte/r)

Datum / Unterschrift Aufsichtsperson
(Erziehungsbeauftragte/r)